

Bergknappschafts-Schreiber sou

1.

Die Büchsen-Pfennige / und was zur Knappschaft gehörig / zu rechter Zeit / daß nemlich mit der 7. oder 8. Wochen des Quartals damit der Anfang gemachet / und das übrige nach Schluß des Quartals richtig bezahlet werde / einfordern / und dieselben treulich verrechnen.

2. Alle Zubuß-Anschläge qvartaliter zum öffentlichen Anschlag befördern.

3. Bey Haltung des Retardats sich finden lassen.

4. Alles was bey denen Ober- und Berg-Ambts Expeditionibus zu schreiben / mit Fleiß verrichten / und denen Ober- und Bergbeamten gebührend an die Hand gehen.

5. Den Ambts-Tisch mit gnüglichen und tüchtigen Schreib-Materialien versehen.

6. Die gewöhnlichen Extracte aus denen Receß-Registern / nach gehaltenen Ambts-Rechnung / von dem Receß-Schreiber abfordern / denenselben nach die Knappschafts-Gebühren an Eisen-Karn- und Körben-Geldern eintreiben / und denen säumigen Steigern bey denen Schichtmeistern / mit Anfang des neuen Quartals / die Löhne anhalten.

7. Über das / was von Gebühren einkommen / auch wieder davon ausgegeben worden / qvartaliter richtige Rechnung halten / dieselbe nach Schluß des Jahres bey dem Ober-Berg-Ambt eingeben / das eingenommene Geld in der darzu verordneten Büchse auff dem Ambthause verwahren / und keinesweges mit sich in sein Haus nehmen.

8. Die Austheilung unter die Armen / so das Berg-Ambt jedesmahl vor dürfftig erkennen wird / alle 14. Tage in Gegenwart eines Zechmeisters verrichten.

9. Bey ieder Berg-Ambts-Rechnung ein Verzeichnuß dererjenigen / welche an alten und neuen Resten nichts bezahlet / zu

E

ferne